

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.04.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1378/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.06.2015	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
11.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
17.06.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
22.06.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Hatzfelder Straße 10 (Gemarkung Barmen, Flur 6, Flurstück 97), Hatzfelder Straße (Gemarkung Barmen, Flur 6, Flurstücke 82, 94) sowie Schützenstraße 29 (Gemarkung Barmen, Flur 6, Flurstück 95 (tlw.)) in Wuppertal-Barmen wird gemäß dem als Anlage 01 beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfallen

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 28.08.2014 wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung einer Verkaufsstätte durch Erweiterung auf 915 m² Verkaufsfläche durch Auflösung des Non-Food-Lagers (Lager 2) gemäß § 15 Abs. 1 BauGB bis zum 27.08.2015 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung der Bauvorhaben die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Die Fläche des Antragsgrundstücks befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -, für den der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 30.06.2014 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Dieser wurde am 02.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 13.05.2015 wurde bei der Stadt Wuppertal zudem eine Bauvoranfrage über die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Lebensmittel-Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von 800 m² eingereicht. Auch dieses Vorhaben würde die planerische Entscheidung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wesentlich erschweren, ggf. sogar unmöglich machen, da sich das Antragsgrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1206 befindet und auf die im Beschlussvorschlag genannten drei Grundstücke erstreckt.

Planungsziel des Bebauungsplanverfahrens 1206 ist die Umsetzung der konzeptionellen Ziele der Gemeinde im Hinblick auf das bestehende Einzelhandelskonzept unter Beachtung der Ziele des *Sachlichen Teilplanes großflächiger Einzelhandel* und des gewerblichen Entwicklungskonzeptes analog der Begründung aus dem Aufstellungsbeschluss.

Grundlage für die Abwägung in den weiteren Verfahrensschritten wird zudem das in Aufstellung befindliche Einzelhandelskonzept sein, das sich derzeit im Beteiligungsverfahren befindet und noch im laufenden Jahr beschlossen werden soll. Darüber hinaus soll das Abwägungsmaterial durch ergänzende Untersuchungen angereichert werden. Den Rahmen für die gewerbebezugsbezogene Entwicklung wird aus dem weiteren, im Aufstellungsbeschluss genannten Förderinstrumentarium abgeleitet.

Der vorliegende Antrag auf Errichtung einer Verkaufsstätte sowie die jüngst eingereichte Bauvoranfrage über die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Verkaufsstätte im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans stehen den Zielen der gemeindlichen Bauleitplanung entgegen.

Eine Ablehnung der Bauvorhaben gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung